

Vorlage BWD-Richtlinie CADexchange



BWD-Basisrichtlinie (Version 1.0 – 2018 ZUR VERNEHMLASSUNG)

Diese BWD-Richtlinie (Bauwerksdokumentation) basiert auf den Vorgaben und der Struktur der BWD-Basisrichtlinie, welche von CADexchange erarbeitet und gefördert wird.

Weitere Informationen finden Sie unter www.cadexchange.ch

1 Einleitung

1.1 Ziel und Zweck

Die BWD-Richtlinie beschreibt die vom Auftraggeber geforderte Qualität (Umfang, Inhalt und Struktur) der Bauwerksdokumentation bei der Übergabe der Dokumentation bei SIA-Phasenabschluss vom Auftragnehmer an den Auftraggeber. Die im Prüfplan formulierten Qualitätsmerkmale sind in 4 Level aufgeteilt, welche den jeweiligen Dokumentationsarten im Kapitel 2 zugewiesen sind.

1.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie ist verbindlich für alle Auftragnehmer, welche dem Auftraggeber im Rahmen ihrer Leistungserbringung Dokumentation liefern müssen. Sie ist ein integrierter Bestandteil des Honorarvertrages und gilt für sämtliche Dokumentationsarten, welche in Kapitel 2 ausgeführt sind. Spezialfälle und Ausnahmen in der Anwendung dieser Richtlinie sind mit dem Auftraggeber zu regeln.

1.3 Mitgeltende Richtlinien und Standards

Für die Erstellung der Bauwerksdokumentation sind ergänzend zur vorliegenden Richtlinie folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

1. Dokumentationskonzept des Auftraggebers
2. CAD-Basisrichtlinie des Auftraggebers inkl. Anhänge
3. CAFM-Basisrichtlinie des Auftraggebers inkl. Anhänge
4. BIM-Basisrichtlinie des Auftraggebers inkl. Anhänge
5. Kennzeichnungsrichtlinie des Auftraggebers
6. Checklisten Bauwerksdokumentation
7. Diverse Vorlagen

2 Ergebnis

2.1 Lieferumfang

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer über den Vertrag eine „Checkliste Bauwerksdokumentation“ mit dem gewünschten Liefervorschlag zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat anzukreuzen, welche Dokumente er für die Beschreibung seiner Leistungen oder Produkte dokumentieren und abgeben wird. Der Vorschlag des Auftragnehmers wird vom Auftraggeber geprüft und freigegeben. Erst dann darf die Dokumentation geliefert werden.

Folgende Ergebnisse müssen vom Auftragnehmer erstellt und übergeben werden (Level 3B):

1. Pro Fachbereichsgruppe eine Fachdokumentation
2. Pro technische Anlage eine Anlagedokumentation (Umfang wird anhand vom Anlageverzeichnis definiert)
3. Pro relevante Bauteilart von jedem Produkt eine Bauteildokumentation

2.2 Form

Die digitalen Dokumentationsdossiers müssen über das vom Auftraggeber bereitgestellte Medium dem Auftraggeber übergeben werden. Eine andere Variante wird nicht akzeptiert. Die physische Bauwerksdokumentation ist in einem schwarzen Bundesordner mit den vom Auftraggeber vorgegebenen Ordnerücken und Inhaltsverzeichnissen zu erstellen und in zwei Exemplaren abzugeben.

2.3 Abgabetermin

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesamte Dokumentation gemäss „Checkliste Bauwerksdokumentation“ zu den noch zu vereinbarenden Lieferterminen abzugeben. Ist der Liefertermin 30 Tage vor Phasenabschluss noch nicht definiert, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber zu informieren.

3 Rechtliche Vorgaben

3.1 Dokumentationspflicht

Der Auftragnehmer und alle Beteiligten, welche im Auftrag des Auftragnehmers handeln, verpflichten sich aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Sorgfaltspflicht, die Nachvollziehbarkeit von bedeutsamen Informationen zu gewährleisten. Deshalb händigt er dem Auftraggeber nach Abschluss jeder SIA-Phase eine vollständige Dokumentation der bisher bestellten Leistungen oder Produkte mit den erforderlichen Rechten aus, wie sie für den Auftraggeber notwendig sind. Der Vertrag gilt erst dann als korrekt und sorgfältig erfüllt, wenn die vollständige und richtige Dokumentation gemäss Vorgaben des Auftraggebers in der geforderten Dokumentationsqualität überreicht worden ist. Die Abgabe der Dokumentation stellt eine Voraussetzung für die erfolgreiche Abnahme des Werkes dar.

3.2 Datensicherheit

Vor der Übergabe der Dokumentation hat der Auftragnehmer deren vollständige Datensicherheit zu gewährleisten. Die Datensicherheit umfasst die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität der Daten und Dokumente. Der Auftragnehmer vergewissert sich, dass die Lieferung an den Auftraggeber frei von schädlichen Dateien ist. Er hat die Sicherheit hinsichtlich physischer als auch organisatorischer Natur zu gewährleisten. Die Datensicherheit muss vom Auftragnehmer bei der Aufbewahrung als auch beim Transport der Daten gewährleistet werden. Nach erfolgreicher Übergabe der Dokumentation bleibt der Auftragnehmer weiterhin in der Pflicht, die Datensicherheit für diejenigen Kopien zu gewährleisten, die er in Gewahrsam hat.

3.3 Urheberrecht

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber bei erfolgreicher Abnahme der bestellten Leistungen oder Produkte ein zeitlich unbeschränktes, umfassendes und ausschliessliches Nutzungs-, Verwertungs- und Weiterentwicklungsrecht auf die gelieferten digitalen und physischen Ergebnisse ein. Der Auftraggeber hat somit das Recht, die Ergebnisse zu verwenden und zu verändern, soweit dies für ihn notwendig ist.

3.4 Verständlichkeit und Einhaltung

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass

- er die vorliegende Richtlinie gelesen und in seiner Gesamtheit verstanden hat;
- er sich der daraus resultierenden Pflichten bewusst ist;
- er sich der Konsequenzen bei einer Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen und in dieser Richtlinie aufgeführten Vorgaben bewusst ist.

Werden diese Pflichten durch den Auftragnehmer nicht beachtet, behält sich der Auftraggeber folgende Rechte vor:

Rückbehalt Entgelt: Bis zur Übergabe behält sich der Auftraggeber das Recht vor, 10% des Honorars zurück zu behalten. Allfällige Leistungen, welche aufgrund der Mängel durch den Auftraggeber oder Dritte erbracht werden müssen, werden vom Rückbehalt abgezogen.

Einforderung über zivilrechtliche Wege: Übergibt der Auftragnehmer die Bauwerksdokumentation nicht oder unvollständig, wird er zur Bezahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe Wiederbeschaffungs- bzw. Aufbereitungsaufwandes verpflichtet. Auch kann sich der Auftraggeber das Recht vorbehalten, die vollständige Bauwerksdokumentation unter Kosten- und Entschädigungsfolgen über den zivilrechtlichen Weg einzufordern.

3.5 Virenfreiheit

Die zu liefernden Daten müssen mit einem aktuellen Virens Scanner geprüft werden, bevor sie versandt werden.

4 Dokumentationsqualität

Die Qualitätsmerkmale einer Bauwerksdokumentation sind verschiedenen Levels zugeordnet. Dies ermöglicht eine zugeschnittene Qualitätsdefinition je nach Anwendungsfall. Weitere Informationen zu den Levels sind unter www.cadexchange.ch veröffentlicht.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Ergebnisse unter Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäss Prüfplan zu liefern.

Der Auftraggeber prüft die Ergebnisse und rügt die Mängel innert 60 Tagen nach Erhalt der kompletten Ergebnisse schriftlich. Die gerügten Mängel hat der Auftragnehmer innert 30 Tagen ab Mängelrügeingang oder gemäss separater Vereinbarung zu beheben.

Level 0	Lesbar
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Dokumentation muss digital lesbar sein. 2. Die Dokumentation muss vollständig sein. 3. Die Dokumentation muss ausgedruckt werden können. 4. Die Dokumentation muss inhaltlich verstanden werden (mit dem nötigen Fachwissen) 5. Die Dokumentation muss möglichst lange aufbewahrt werden können.
Level 1	Bearbeitbar
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Dokumentation muss digital bearbeitbar sein. 2. Inhalte müssen geändert, kopiert, gelöscht werden können
Level 2	Strukturiert
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Dokumentation entspricht einer vorgegebenen Ablagestruktur
Level 3	Intelligent
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Dokumentation kann in verschiedenen Managementsystem (z.B. DMS) verwendet werden

Die Qualitätsmerkmale sind weiter unterteilt in:

A	Standardmerkmale CADexchange
	<ol style="list-style-type: none"> 1. CADexchange liefert Erläuterungen zu diesen Merkmalen 2. Die teilnehmenden Systemhäuser bieten Support auf diesen Merkmalen
B	Ergänzungen des Auftraggebers
	<ol style="list-style-type: none"> 1. CADexchange übernimmt für diese Merkmale keinen Support 2. Die Auftraggeber haben die Qualitätsmerkmale selber zu verantworten